Grund der Vorlage

Regelmäßig herausgerissene Absperrpfosten bzw. dessen Beschädigung sowie jede Menge „andere vierrädrige Fußgänger“ in der Fußgängerzone

Anregung

1. Die Absperrpfosten (Poller) zur Fußgängerzone, namentlich am Übergang Hofaue/Alte Freiheit und Wall/Neumarkt, werden mit Einmalverschlüssen verplompt/versiegelt.
2. Um den Mißbrauch der Fußgängerzone als Parkplatz – wie in der Vergangenheit – zu verhindern, ahndet das Ordnungsamt auch während der Ladezeiten für den gewerblichen Lieferverkehr parkende Fahrzeuge, an denen kein aktiver Lade- oder Entladevorgang stattfindet.
3. Die Beschilderung von und zur Fußgängerzone wird dahingehend vervollständigt, daß stets ein Zeichen 242.1 *Beginn einer Fußgängerzone* zum Eingang und ein Zeichen 242.2 *Ende einer Fußgängerzone* am Ausgang der Fußgängerzone angeordnet ist.

Begründung



Foto 1: *Der Neumarkt. Parkplatz oder Fußgängerzone?*

Zu 1: Absperrpfosten

Zu oft werden die von der Stadt Wuppertal aufgestellten Absperrpfosten am Neumarkt und Hofaue von einigen Zeitgenossen herausgerissen. „Zufällig“ sind diese häufig defekt und lassen sich zwar wieder einsetzen, aber nicht mehr abschließen.

Um das Katz- und Mausspiel zu beenden, wird angeregt, die Absperrpfosten nicht mehr abzuschließen, sondern die einzelnen Pfosten in horizontaler Richtung eine Bohrung zu schaffen, wo ein Stahldraht durchgesteckt werden kann. Dieser wird amtlich verplombt oder versiegelt. Im Notfall kann die Feuerwehr den Draht mit einem Seiten-/Bolzenschneider durchtrennen und den Pfosten herausnehmen. Das Durchtrennen des Drahts durch einen Unbefugten ist eine Straftat, was die Zeitgenossen hoffentlich davon abhält, weiterhin lustig die Pfosten herauszureißen.

Foto 2: *Umgelegte Poller an der Hofaue. Wird gerne von zugeparkten Krankenfahrzeugen benutzt.* – 2–





Foto 3: *Neumarkt. Da wird widerrechtlich eine Zufahrt vom Wall geschaffen.*



Foto 4: *Am Neumarkt Richtung Kaufhof werden die Poller auch gerne herausgerissen.*



Foto 5: *Wenn Richtung Rommelspütt nicht gerade offen ist, wird frech über den Gehweg am Saturn reingefahren.*

Als Alternative ist zu prüfen, wo die Poller wirklich herausnehmbar sein müssen und wenn möglich fest eingebaute Absperrpfosten zu verwenden.

Zu 2: Die Fußgängerzone als Parkplatz



Die Fußgängerzone ist ein grundsätzlich den Fußgängern vorbehaltener Bereich und soll eine auf Dauer angelegte, verläßliche Ordnung des Gesamtverkehrs bewirkt werden, die die Fußgänger möglichst zu jeder Tages- und Nachtzeit - auch bei nur geringem Fußgängerverkehr - davor schützt, durch Kraftfahrzeuge überrascht, erschreckt oder gefährdet zu werden.

Ausnahmen sind ausgeschildert

1. für (gewerbliche) *Ladegeschäfte mit Fz* (frei →fehlt)
2. mit zeitlicher Begrenzung.

Diese zeitliche und Beschränkung auf gewerblichen Lieferverkehr hat den Sinn, daß sie nur bei einer gewissen Starrheit und dadurch erzielten Gewöhnung der Verkehrsteilnehmer ihre verkehrsordnende Wirkung erreichen kann (Urteil vom 25. April 1980 – BVerwG 7 C 19.78 – Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 8 S. 27).

Aus Wortsinn und gängigem Sprachgebrauch des Begriffs des „Lieferverkehrs“ i.S.d. Zusatzzeichens „Lieferverkehr frei“ nach Nrn. 1026 - 35 des Anhangs zu § 39 StVO folgt, daß damit nur der Transport von Gegenständen, jedoch nicht das Abholen oder Bringen von Personen gemeint ist (OLG Bamberg, Beschl. v. 09.07.2018 - 3 OLG 130 Ss 58/18). Auf das Gewicht oder die Sperrigkeit der Gegenstände kommt es nicht an (Oberlandesgericht Thüringen, Entscheidung vom 17. Juli 2012, Aktenzeichen 1 Ss 67/12).

Das Abholen von Döner, Pizza oder (Anwalts-) Post ist ebenfalls kein „gewerblicher Lieferverkehr“, letzteres: Oberlandesgerichts Köln vom 02.05.2018 – Az. III-1 RBs 113/18.

Ausnahmen für die Zuwegung zu privaten Grundstücken und Garagen sind ebenfalls nicht ausgeschildert.

Über die Widmung hinaus kann das Ordnungsamt in **einzelnen Ausnahmefällen** im Rahmen des Ermessens bestimmte Verkehre dulden. **Ein Ermessen steht dem Ordnungsamt für grundsätzliche Ausnahmen nicht zu**, zum Beispiel die Erlaubnis für Taxen, zu jeder Zeit die Fußgängerzone befahren zu dürfen. Dazu bedarf es einer Abwägung und Änderung der Widmung durch die Straßenverkehrsbehörde. Wie im Fall der Fußgängerzone Friedrichstraße war deren Abwägung fehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Regel sollte es also sein, daß innerhalb der erlaubten Zeiten Fahrzeuge des Lieferverkehrs innerhalb der Fußgängerzone ihre Ladegeschäfte verrichten und anschließend auf dem kürzesten Weg wieder verschwinden. Außerhalb der Ladezeiten hat niemand die Fußgänger zu belästigen.

Hingegen hat es sich offenbar eingebürgert, daß bis zum Ende der Ladezeiten um 11.00 Uhr anstandslos in der Fußgängerzone geparkt werden darf, vgl. **Foto 1**. Auch anschließend huschen noch etliche gelbe und weiße Sprinter durch die Zone.

Hier besteht eine Pflicht des Ordnungsamtes zum Eingreifen. Bocholt (71.000 Einwohner) schafft es beispielsweise, das ordnungswidrige Befahren der Fußgängerzone durch Radfahrer zu unterbinden, indem an beiden Enden beradelte Polizisten abgestellt werden. Gebt den Politessen in Wuppertal Tretroller, dann reicht eine Kraft für die Elberfelder Fußgängerzone aus!

Wer außerhalb des Lieferverkehrs und -zeiten in die Fußgängerzone möchte, für den gibt es individuelle Erlaubnisse. Für Handwerker stellt die Bezirksregierung oder die Stadt einen Handwerkerausweis aus, für andere gibt individuelle Erlaubnisse nach § 45 StVO. Wird nicht kontrolliert, ist die Bereitschaft, sich vorher eine Erlaubnis zu besorgen, gleich Null.

Zu 3: Vollständige Ausschilderung der Fußgängerzone



Foto 7: *Radfahrer dürfen am Kipdorf mit Tempo 50 in die Fußgängerzone, denn deren Anfang ist nicht ausgeschildert.*

Zu 3: Vollständige Ausschilderung der Fußgängerzone (Forts.)



Zu einer straßenrechtlichen Widmung gehört auch die entsprechende Beschilderung nach Straßenverkehrs-Ordnung. Für den Beginn der Fußgängerzone ist das Zeichen 242.1 (rechts oben) anzuordnen, an deren Ende Zeichen 242.2 (rechts darunter).

In der Elberfelder Fußgänger fehlen jedoch folgende Zeichen:

1. Beim Verlassen der Alten Freiheit zur Hofaue fehlt Zeichen 242.2.
2. Am Beginn der Fußgängerzone am Kipdorf fehlt Zeichen 242.1, vgl. **Foto 7**.
3. Am Beginn der Fußgängerzone an der Schwanenstraße fehlt Zeichen 242.1.
4. Die Fouriersgasse ist Ecke Neumarktstraße lediglich mit Zeichen 250 ⭕ *Verbot für Fahrzeuge aller Art* beschildert, von der anderen Seite als Fußgängerzone. Hier sollte stattdessen 242.1/.2 angeordnet werden.

Auf die Anordnung von Zeichen 267 ⛔ *Verbot der Einfahrt* sollte am Anfang einer Fußgängerzone verzichtet werden, da damit nicht der Anfang/das Ende des Fußgängerbereichs angeordnet wird.